

Reglement

Videoüberwachung am BBZ Olten

§ 16^{bis} Absatz 1 des Informations- und Datenschutzgesetzes (InfoDG) vom 21. Februar 2001 (BGS 114.1) sieht vor, dass Behörden an öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten zum Schutz von Personen und Sachen vor strafbaren Handlungen und zur Identifizierung von Straftätern unter den Voraussetzungen von § 15 und § 16 Anlagen zur visuellen Überwachung einsetzen können. Diese Massnahme muss verhältnismässig sein.

Zweck der Überwachung

Die visuelle Überwachung am BBZ Olten dient dazu die Sicherheit der Lernenden und Studierenden, des Personals und Dritter zu gewährleisten, Personen und Sachen besser vor strafbaren Handlungen zu schützen sowie die Aufklärung von Straftaten zu verbessern.

Art der Überwachung

Wird ein Ereignis festgestellt, das vom reglementarischen Zweck der Videoüberwachung erfasst wird, sind die Aufzeichnungen schnellstmöglich auszuwerten. Dient die Überwachung der Verhinderung und Verfolgung schwerer Straftaten gegen Leib und Leben, dürfen die Aufzeichnungen z.B. nicht zur Feststellung unmoralischen, aber nicht strafbaren Verhaltens oder von Übertretungen (z.B. Velo fahren trotz Fahrverbot, Abschreiben von Hausaufgaben, „Lüfteln“ bei Velos ohne Sachbeschädigung) verwendet werden. Liegt kein für die Zweckverfolgung relevantes Ereignis vor, so sind die Aufnahmen rasch (automatisch) zu vernichten (96h) nach der Aufnahme. Wurden die Aufnahmen unter Verwendung eines Privacy-Filters erstellt, ist zunächst eine anonyme Auswertung vorzunehmen. Zeigt sich, dass sich Informationen in den Aufzeichnungen befinden, die Aufschluss über das Ereignis geben können, ist eine personenbezogene Auswertung vorzunehmen. Diese darf nur durch die hierfür ermächtigten Personen durchgeführt werden. Die Aufnahmen sind anschliessend verschlossen aufzubewahren, bis sie nicht mehr zu Aufklärungs- und Beweiszwecken benötigt werden. Die durch die Überwachung gewonnenen Daten dürfen nur so lange gespeichert werden, wie es für die Zweckverfolgung notwendig ist. Insbesondere soll die Videoüberwachung nicht dazu führen, dass auf persönliche Kontrollen, beispielsweise durch den Hauswart oder die Polizei, verzichtet wird.

Werden durch die Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald es der Zweck der Überwachung erlaubt. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Auswertung im Rahmen eines polizeilichen Ermittlungs- oder eines Untersuchungsverfahrens der Strafverfolgungsbehörden erfolgt.

Räumliche und zeitliche Ausdehnung

Die visuelle Überwachung an den Berufsbildungszentren beschränkt sich auf Eingänge. Orte, die dem eigentlichen Schulzweck dienen, sind von der Überwachung ausgenommen (z. B. Unterrichtsräume, Laboratorien, Bibliothek, Aufenthaltsräume, Mensa).

Die konkreten Standorte inkl. den erfassten Bereichen sind im Lageplan eingezeichnet (Anhang zum Reglement). Die Videokameras sind so einzustellen, dass ausschliesslich die Bereiche und Zugänge zu den im Anhang zu diesem Reglement genannten Gebäuden und Örtlichkeiten erfasst werden. Es dürfen keine privaten Liegenschaften erfasst werden.

Die Überwachung erfolgt zu folgenden Zeiten:

Die Anlage wird im Rahmen einer befristeten Phase von max. 5 Jahren während 24 Stunden an 7 Tagen pro Woche mit Videokameras überwacht.

Kurz vor Ablauf der befristeten Phase wird durch das BBZ Olten ein Evaluationskonzept erstellt, ausgewertet und mit den erhaltenen Erkenntnissen eine Empfehlung zum weiteren Vorgehen formuliert.

Bei jedem überwachten Ort werden Hinweistafeln mit folgender Aufschrift angebracht:
«Diese Anlage wird videoüberwacht.»

Aufbewahrung und Löschung

Die gespeicherten Daten sind geschützt aufzubewahren. Der Verlust oder die Manipulation der Daten, etwa durch Diebstahl, unbefugte Vernichtung, zufälligen Verlust, Fälschung oder widerrechtliche Verwendung, ist mittels geeigneter Massnahmen zu verhindern. Insbesondere ist:

- › der Zutritt zum Speicherraum für Unberechtigte durch den Einsatz dafür geeigneter Technologie zu verunmöglichen;
- › dafür zu sorgen, dass die digitalen Speichermedien in einem in baulicher und klimatischer Hinsicht geeigneten Raum aufbewahrt werden;
- › ein unzulässiger Datentransfer in andere Systeme auszuschliessen.

Diese Zugriffe werden in einer Log-Datei vermerkt und gespeichert. Der Lösungsmechanismus erfolgt automatisiert nach 96h ohne Zutun einer Person.

Auswertung und Bekanntgabe

Die Auswertung erfolgt nach Erkennen eines Vorfalles so rasch wie möglich im Vieraugen-Prinzip. Die Videoaufzeichnungen dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden und sind vor unbefugter Einsichtnahme zu schützen.

Die Weitergabe der visuell aufgezeichneten Daten richtet sich nach § 16ter InfoDG.

Zuständige Stelle

Der Leiter Dienste des BBZ Olten ist für die Videoüberwachung und die Durchführung der Überwachung verantwortlich und ernennt die verantwortlichen Personen für die Auswertung sowie eine verantwortliche Person für die technische Durchführung inkl. Wartung. Die ernannten Personen werden beim Punkt «Datensicherheit» aufgeführt bzw. näher bezeichnet.

Das technische Personal darf keine personenbezogenen Auswertungen vornehmen.

Wenn die technische Wartung extern vergeben wird, muss die Einhaltung des Datenschutzes und der Datensicherheit vertraglich sichergestellt werden.

Datensicherheit

Die technischen Geräte werden im Serverraum des BBZ Olten installiert.

Als Zutrittsberechtigte gelten der Direktor, der Leiter Dienste sowie der Leiter Hausdienst und deren Stellvertreter des BBZ Olten.

Eine allfällige Entschlüsselung darf lediglich durch den Direktor oder den Leiter Dienste des BBZ Olten angeordnet werden.

Olten, 1. November 2019



Georg Berger
Direktor



Alain Légeret
Leiter Dienste

Standorte BBZO – Bifang



Standorte BBZO – Trimbach

